

Zulässigkeit der Einpersonen-Aktiengesellschaft im Hinblick auf ihre Existenz und Gründung

Veliye YANLI*

I. Die Einpersonen-Aktiengesellschaft

Die Einpersonen-Aktiengesellschaft (oder Einmann-Aktiengesellschaft) ist eine Aktiengesellschaft, deren sämtliche Aktien in der Hand einer Person (Alleinaktionär) vereinigt sind (Einpersonen-AG im engeren Sinne).¹ Eine Person führt diese Aktiengesellschaft praktisch wie ein Einzelunternehmen. Faktisch handelt es sich um ein Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung. Die wirtschaftliche Bedeutung der Einpersonen-AG liegt darin, daß der Alleinaktionär im Rahmen von Gesetz und Statuten eine unbeschränkte Macht über die Gesellschaft ausüben und deren Willen selbstherrlich bestimmen kann. Es kommt daher nicht auf das Merkmal des Aktienbesitzes an. Maßgebend kann nur die tatsächliche Innehabung der Gesamtheit der Mitgliedschaftsrechte sein. Diese ist auch dann gegeben, wenn die Aktien der Gesellschaft durch Vermittlung eines oder mehrerer Treuhänder (Strohleute) in einer Hand vereinigt sind (Einpersonen-AG im weiteren Sinne oder Quasi-Einpersonengesellschaft²). Sie haben lediglich fiduziarisches Eigentum an der Aktie und üben die Mitgliedschaftsrechte nach dem Willen des Hauptaktionärs aus.³ Auch das schweizerische Bundesgericht⁴ (BGer) qualifiziert die Gesellschaften als Einmanngesellschaften, bei denen die Verfügungsmacht über das Unternehmen ausschließlich dem Hauptaktionär zusteht und die infolgedessen wirtschaftlich mit diesem identisch sind, weil sich die Interessensphäre der Gesellschaft mit derjenigen des Hauptaktionärs vollständig deckt. Eine solche Gesellschaft stelle wirtschaftlich kein selbständiges Gebilde dar, sondern sie sei ein bloßes Werkzeug in der Hand des Hauptaktionärs, dessen Willen sie untertan ist.⁵

* Dozentin an der betriebswirtschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Istanbul, Lehrstuhl für Rechtswissenschaft.

1 Hirş, Ticaret Hukuku Dersleri, 3. Aufl., Istanbul 1948, S.199.

2 Forstmoser, Meier-Hayoz/Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, S.960.

3 Caflisch, Die Bedeutung und die Grenzen der rechtlichen Selbständigkeit der abhängigen Gesellschaft im Recht der Aktiengesellschaft, Zürich 1961, S.39; Tekil, Anonim Şirketler Hukuku, Istanbul 1993, S.51 f.

4 BGE 71 II 272,274; 81 II 455,459.

5 Nach dem BGer ist es dabei gleichgültig, ob die Minderheitsgesellschafter Strohmänner oder wirkliche Aktionäre sind, BGE 71 II 272,274; 81 II 455,459. Dagegen meint Caflisch, daß die Minderheitsgesellschafter auf ihren eigenen Interessen beharren würden, falls sie wirkliche

Die Einpersonen-AG ist ein atypisches Gebilde. Sie stellt eine außerordentliche Gestaltung des Rechtsinstitutes der Aktiengesellschaft dar. Zwischen der typischen AG und der atypischen Einpersonen-AG besteht somit kein Strukturunterschied. Denn auch die Einpersonen-AG untersteht allen zwingenden Vorschriften des Aktienrechts.⁶ Trotz der wirtschaftlichen Identität zwischen Allein- oder Hauptaktionär und der Gesellschaft ist diese eine selbständige juristische Rechtspersönlichkeit.

Daß der Allein- oder Hauptaktionär und die Gesellschaft rechtlich verschiedene Personen sind, hat folgende Konsequenzen :

Die Einpersonen-AG hat die aktienrechtlichen Vorschriften über Organisation und Struktur der Aktiengesellschaft, insbesondere die zum Schutz der Gläubiger bestehenden Vorschriften zu beachten. Sie muß über einen Verwaltungsrat⁷ und eine Revisorenstelle verfügen und jährlich die ordentliche Generalversammlung abhalten.

Das Gesellschaftsvermögen und das Privatvermögen des Allein- oder Hauptaktionärs sind rechtlich strikt zu trennen. Für Gesellschaftsschulden haftet mit dem Gesellschaftsvermögen nur die Gesellschaft. Die Privatgläubiger des Allein- oder Hauptaktionärs können ihre Ansprüche nur gegen dessen privates Vermögen geltend machen.⁸

Der Allein- oder Hauptaktionär kann nicht wie eine Privatperson nach Belieben über die Aktiven der Aktiengesellschaft verfügen. Er hat die gesetzlichen und statutarischen Formanforderungen zu beachten.

Zwei typische Arten der Einpersonen-AG lassen sich unterscheiden : (1) die als Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung geführte Aktiengesellschaft einer Privatperson, (2) die von der Muttergesellschaft beherrschte Tochtergesellschaft eines Konzerns.

Aktionäre wären. Nur Strohmänner würden die ihnen zustehenden Minderheitsrechte nicht geltend machen, S.40.

6 Caflisch, S.45.

7 Im türkischen Recht ist es nicht möglich, bei den Einpersonen-AGs im engeren Sinne einen Verwaltungsrat zu bilden. Denn gemäß THGB 312 besteht der Verwaltungsrat aus mindestens drei Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen. Werden andere Personen gewählt, so können sie ihr Amt erst antreten, nach dem sie Aktionäre geworden sind (THGB 312 II). Das Fehlen des Verwaltungsrates als notwendiges Organ stellt aber einen Auflösungsgrund dar, der zur richterlichen Auflösung der Gesellschaft führen kann (THGB 435 I). Solange der Auflösungsgrund nicht vor dem Richter von einem Aktionär, einem Gesellschaftsgläubiger oder dem Industrie- und Handelsministerium geltend gemacht wird, kann die Aktiengesellschaft weiterbestehen.

8 Von Greyerz, Schweizerisches Privatrecht VIII/2, Basel-Frankfurt 1982, S.11 f.; Schneebelli, Die Einmanggesellschaft, Aarau 1934, S.197 f.

Die Einpersonen-AG dient in vielen Fällen legitimen Interessen⁹:

Die Umwandlung einer Einzelfirma in eine Einpersonen-AG vermag oftmals die Vererbung und die Veräußerung von Unternehmen zu vereinfachen. Statt des schwer teilbaren Unternehmens können die den Unternehmenswert verkörpernden Aktien und allenfalls Partizipationsscheine unter die Erben verteilt werden. Gleichfalls tritt der Verkauf von Aktien an die Stelle der oft umständlichen Übertragung von Aktiven und Passiven bei der Veräußerung des Unternehmens.

Durch die Einbringung des Unternehmens in eine ausschließlich haftende Aktiengesellschaft erlangt jede Person die Möglichkeit, das gewünschte aber risikoreiche Geschäft unter Absicherung seiner wirtschaftlichen Existenz zu betreiben.

Durch die Einpersonen-AGs kann auch die wirtschaftlich einheitliche Leitung verbundener Unternehmen bewirkt werden. Denn eine solche einheitliche Leitung basiert oft auf hundertprozentiger Beteiligung einer Muttergesellschaft an einer oder mehreren Tochtergesellschaften.

II. Zulässigkeit der Einpersonen-Aktiengesellschaft

1. Im Hinblick auf ihre Existenz

Das schweizerische Recht gestattet in der Regel die Gründung der Aktiengesellschaft als Einpersonengesellschaft nicht. Denn OR 625 I sieht für den Zeitpunkt der Gründung eine Mindestzahl vor. Demnach müssen mindestens drei Aktionäre für die Gründung einer Aktiengesellschaft vorhanden sein.^{10,11} OR 625 II anerkennt allerdings indirekt die Einpersonen-AG. Nach dieser Bestimmung kann der Richter eine Aktiengesellschaft auf Begehren eines Aktionärs oder Gläubigers auflösen, wenn die Zahl der Aktionäre unter diese Mindestzahl auf zwei oder ein Mitglied sinkt. Das Absinken der Mitgliederzahl auf eine Person bewirkt also nicht den automatischen Untergang der Gesellschaft. Sie besteht weiter und bleibt rechts-, handlungs- und prozeßfähig. Die Auflösung bedarf vielmehr eines ausdrücklichen richterlichen Entscheides, der nur auf ein Begehren hin getroffen werden kann¹², wenn nicht binnen

9 Forstmoser, Meier-Hayoz/Nobel, S.961 f.; Forstmoser/Meier-Hayoz, Einführung in das schweizerische Aktienrecht, Bern 1976, S.308.

10 Statutarische Vorschriften über die Bestellung der Organe können zu einer höheren Mindestzahl führen.

Wird diese Anforderung im Gründungsstadium nicht erfüllt, dann hat der Handelsregisterführer die Anmeldung zurückzuweisen, und es kann die Gesellschaft nicht eingetragen werden.

12 Forstmoser, Meier-Hayoz/Nobel, S.960 (N.29); Forstmoser/Meier-Hayoz, S.308; Meyer, Die

angemessener Frist der gesetzmäßige Zustand wieder hergestellt, d.h. die Aktionärszahl auf drei erhöht wird. Es ist also möglich und in der Praxis häufig, daß eine Aktiengesellschaft nur einen einzigen Gesellschafter hat. Denn in der Regel hat weder ein ausgeschiedener Aktionär noch ein Gläubiger Interesse daran, eine Einpersonen-AG aufzulösen.

Auch im türkischen Recht ist die Gründung einer Einpersonen-AG nicht zugelassen. Türkisches Handelsgesetzbuch (THGB) 277 verlangt eine Mindestbeteiligung von fünf Gründern. Anders als im schweizerischen Recht ist das Absinken der Mitgliederzahl allerdings in zwei verschiedenen, auf einander folgenden Vorschriften geregelt. Nach THGB 434 Ziff.4 hat das Absinken unter die Fünffzahl die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Dagegen stellt das Absinken der Zahl von "wirklichen Aktionären" unter fünf nach THGB 435¹³ lediglich einen Auflösungsgrund dar, der von einem Aktionär, einem Gesellschaftsgläubiger oder dem Industrie- und Handelsministerium geltend zu machen ist. Der Richter muß¹⁴ die Auflösung der Gesellschaft verfügen, sofern sie nicht binnen angemessener Frist den gesetzmäßigen Zustand wieder herstellt. Solange der Auflösungsgrund nicht vor dem Richter geltend gemacht wird, besteht sie als eine Aktiengesellschaft weiter. Wie zu sehen ist, wird in dieser Vorschrift von "wirklichen Aktionären" gesprochen. "Wirkliche Aktionäre" sind die Gesellschafter, die kein fiduziarisches Eigentum an der Aktie haben.¹⁵ Sie üben die Mitgliedschaftsrechte nach ihrem eigenen Willen aus.

Diese zwei Vorschriften werden unter den Juristen unterschiedlich ausgelegt. Nach einer Ansicht¹⁶ regeln diese Vorschriften zwei verschiedene Fälle. Das Absinken der Mitgliederzahl unter fünf führt ohne weiteres zur Auflösung der Gesellschaft. Das Absinken der Zahl von wirklichen Aktionären unter fünf ist aber nur ein Auflösungsgrund und kann zur richterlichen

Einmann- und die Zweimann-Aktiengesellschaft in der Praxis, SAG 1971, S.241 f.; Siegart, Komm.zum ZGB, Art.625 OR, N.41 f.

Wird der gesetzesgemäße Zustand nicht innert Frist wieder hergestellt, dann kann der Richter die Auflösung aussprechen, doch muß er dies nicht tun. Er wird insbesondere die Auflösung dann ablehnen, wenn aus dem nicht gesetzmäßigen Zustand Dritten und allfälligen Minderheitsaktionären kein oder nur ein geringer Nachteil erwächst.

13 Im Gesetzesentwurf des türkischen Handelsgesetzbuches von 1951 wurde im Artikel 435 nur von "Aktionären" gesprochen. Das Wort "wirklich" wurde vom Rechtsausschuß im Jahr 1965 eingefügt. Siehe Arslanlı, Anonim Şirketler IV-V, İstanbul 1961, S.189; İmregün, Anonim Ortaklıklar, İstanbul 1989, S.477.

14 Anders als im schweizerischen Recht hat der Richter hier keine andere Möglichkeit als die Auflösung der Gesellschaft. Er hat über die Auflösung zu verfügen, 11.HD, T.24.11.1981, E.1981/4751, K.5019, YKD.1982, Sayı 4, S.517,522.

15 İmregün, S.478.

16 Tekinalp, Poroy/Çamoğlu, Ortaklıklar ve Kooperatif Hukuku, 7.Aufl., İstanbul 1997, S. 732 (N.1546).

Auflösung führen. Die andere Ansicht¹⁷ betrachtet beide Vorschriften zusammen und geht von der Idee aus, daß sie einander ergänzen.¹⁸ Nach dieser Meinung bewirkt das Absinken der Mitgliederzahl nicht ipso iure den Untergang der Gesellschaft. Es stellt nur einen Auflösungsgrund dar, wobei es gleichgültig ist, ob die Gesellschafter "wirkliche Aktionäre" oder Strohleute sind. Infolge dieser Ansicht läßt sich sagen, daß die Einpersonen-AG im engeren Sinne auch im türkischen wie im schweizerischen Recht vom Gesetz toleriert wird, solange die Auflösung vor dem Richter nicht geltend gemacht wird. Folgt man dagegen der ersten Ansicht, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß im türkischen Recht anders als im schweizerischen Recht nur die Einpersonen-AG im weiteren Sinne möglich sein kann.

2. Im Hinblick auf ihre Gründung

Wie oben gesagt wurde, ist es weder im türkischen noch im schweizerischen Recht möglich, eine Einpersonen-AG im engeren Sinne zu gründen. Dagegen gestattet das deutsche Recht die Einpersonen-AG sowohl bei der Entstehung als auch durch spätere Vereinigung aller Anteile in einer Hand. Eine Einpersonen-AG konnte in Deutschland nach früherer Rechtslage nicht unmittelbar durch Gründung entstehen. Denn § 2 AktG verlangte eine Gründerzahl von mindestens fünf Personen.¹⁹ Durch diese willkürlich vorgeschriebene Mindestgründerzahl wollte der Gesetzgeber die Zahl der zivil- und strafrechtlich haftenden Personen erhöhen und von Anfang an eine breitere Streuung des Kapitals gewährleisten, ohne jedoch ihre Vermögenslage zu berücksichtigen.²⁰ Ohne Bedeutung war, ob die Gründer über genügend eigenes Vermögen verfügten, um die übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.²¹

Die Praxis hat das formelle Erfordernis der Beteiligung von fünf Gründern oft durch die Einschaltung von Strohmännern umgangen. Dabei wurden nach der Entstehung der Aktiengesellschaft sämtliche Aktien auf einen der Gründer oder einen Dritten übertragen.²² Die Neuregelung durch das "Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des

17 Arslanlı, S.186 und Anonim Şirketler II-III, İstanbul 1960, S.299; İmregün, S.474 und 478.

18 Siehe auch Ansay, Anonim Şirketler Hukuku, 6.Aufl., Ankara 1982, S.298.

19 Das Gesetz schrieb die Zahl von fünf Gründern nur für die Feststellung des Gesellschaftsvertrags vor. Die Mindestzahl war nur bis zur Eintragung erforderlich, Eckardt, Geßler/Hefermehl/Kropff, Aktiengesetz Kommentar Band I, München 1973, § 2 N.9 f.

20 Planck, Kleine AG als Rechtsform-Alternative zur GmbH, GmbHRdsch.1994, s.501 f.

21 Für die Sicherung der Kapitalaufbringung kommt es auf die Finanzkraft der Gründer an. Diese wird zwar im Regelfall mit der Anzahl der Gründer zunehmen, das muß aber nicht so sein. Wenn nicht gesichert ist, daß die Gründer die übernommenen finanziellen Verpflichtungen auch erfüllen können, hat die Mindestgründerzahl keine erhebliche Bedeutung, Planck, GmbHRdsch.1994, S.501 f.

22 Diese Gründungstechnik (Strohmanngründung) wurde allgemein als zulässig angesehen. Siehe Blanke, Private Aktiengesellschaften und Deregulierung des Aktienrechts, BB 1994, S.1505 f.

Aktienrechts²³ läßt nun die Einpersonen-Gründung zu. Gründer kann eine einzelne natürliche wie auch eine juristische Person sein.²⁴ Durch diese Zulassung der direkten Einpersonen-Gründung wird der Umweg über die Strohmanngründung überflüssig. Nach der Neufassung des § 2 AktG müssen sich an der Feststellung des Gesellschaftsvertrags "eine oder mehrere" Personen beteiligen, welche die Aktien gegen Einlagen übernehmen.²⁵

Die zwölfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie der EG²⁶ (sog. Einpersonen-Richtlinie) steht der Einpersonen-AG nicht entgegen. Durch diese Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet worden, die Gründung von Einpersonen-GmbHs zu ermöglichen. Art.6 der Richtlinie stellt den Mitgliedstaaten die Zulassung der Einpersonengesellschaft auch für Aktiengesellschaften frei. Diese Vorschrift bestimmt, daß die - eigentlich für die Einpersonen-GmbH geschaffene - Richtlinie auch für Aktiengesellschaften gilt, sofern ein Mitgliedstaat die Einpersonengesellschaft in dieser Rechtsform zuläßt.

Das neue deutsche Aktienrecht trägt den besonderen Risiken der Kapitalaufbringung in der Einpersonengesellschaft Rechnung, indem es die Erfüllung der verbleibenden Bareinlageverpflichtung in der Form gewährleistet, daß der Gründer eine Sicherung zu bestellen hat (§ 36 II 2 AktG). Denn auch bei Einpersonen-Gründungen ist die Teileinzahlung auf die Bareinlage zulässig²⁷ und das Gesetz will sicherstellen, daß die restliche Einlage von dem einzigen Gründer auch wirklich aufgebracht wird.^{28,29}

Die Publizität der Einpersonen-Aktiengesellschaft soll durch die Einführung eines neuen § 42 AktG gestärkt werden. § 42 AktG bestimmt, daß das Entstehen einer Einpersonen-AG sowie Name, Vorname, Beruf und Wohnort des Alleinaktionärs bei Gericht anzumelden sind.³⁰ Diese

23 Dieses Gesetz ist am 10.8.1994 in Kraft getreten, BGBl. I Nr.52 vom 9.8.1994, S.1961 f.

24 Hahn, "Kleine AG" eine rechtspolitische Idee zum unternehmerischen Erfolg, DB 1994, S.1659,1662 f.; Lutter, Das neue "Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts", AG 1994, S.429, 431.

25 Dies entspricht der Regelung des GmbH-Rechts (§ 1 GmbHG), wonach bereits seit der Novelle vom Jahre 1980 die Einmann-Gründung möglich ist.

26 Zwölfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie vom 30.12.1989 (89/667/EWG), ABLEG Nr.L 395 vom 30.12.1989, S.40 f.

27 Bei Bargründungen und gemischten Bar- und Sachgründungen kann die Gesellschaft erst dann zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden, wenn auf jede Aktie der eingeforderte Betrag ordnungsgemäß gezahlt worden ist (§ 36 II AktG). Bei Bareinlagen beträgt die Mindestleistung für jede Aktie ¼ des Nennbetrages der Aktien zuzüglich des vollen Aufgeldes bei der Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag (§ 36a I AktG).

28 Gemäß § 37 I AktG ist zu erklären, daß die Sicherung bestellt wurde.

29 Für die Richtigkeit der Angaben über Sicherungen für noch ausstehende Geldeinlagen wird haftet (§ 399 I Ziff.1 AktG).

30 Diese Vorschrift setzt damit Artikel 3 der zwölften Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften um.

Anmeldepflicht erstreckt sich gleichermaßen auf die nach Gründung entstehende wie auch auf die bereits bei Gründung bestehende Einpersonen-AG.

Abkürzungsverzeichnis :

AG	Die Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BB	Der Betriebs-Berater
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichtes
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
DB	Der Betrieb
EG	Europäische Gemeinschaft
f.	folgende
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHRdsch.	GmbH-Rundschau (bis 1963 Rundschau für GmbH)
Komm.	Kommentar
N.	Nummer
OR	Obligationenrecht
S.	Seite
THGB	Türkisches Handelsgesetzbuch
YKD	Yargıtay Kararları Dergisi
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer